

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte
- § 3 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit
- § 4 Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger
- § 4a Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören
- § 5 Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
- § 6 Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter
- § 7 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21.04.1993 SächsGVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993 S. 301 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträtinnen/Stadträte, der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der Mitglieder der Ortschaftsräte, der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und der Friedensrichterinnen/Friedensrichter.

§ 2 Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte

(1) Die Stadträtinnen/Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 EUR. Ferner erhalten sie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, in denen sie Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter sind, entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Sitzungsart	Sitzungsdauer			
	<1h	≥1h und <4h	≥4h und <6h	≥6h
Stadtratssitzungen	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Ausschusssitzungen	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Sitzungen der vom Stadtrat gebildeten Beiräte sowie der Lenkungsgruppe Bürgerhaushalt	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Fraktionssitzungen, soweit diese der Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratssitzungen dienen	17,50 EUR	35,00 EUR	35,00 EUR	35,00 EUR

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs.1 wird nur gewährt, wenn die Teilnahme mittels Zeiterfassungssystem bzw. durch Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste oder auf dem Korrekturblatt zur Zeiterfassung nachgewiesen wird und wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzung erstreckt. Wird eine Sitzungsdauer von vier Stunden überschritten, genügt eine Teilnahme an der Sitzung über mindestens zwei Stunden. Hat eine Sitzung einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil, so gelten für die Berechnung der Mindestanwesenheitsdauer beide zusammen als eine Sitzung. Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen verschiedener Gremien an einem Tag erfolgt die Berechnung der Mindestanwesenheitsdauer jeweils getrennt nach den Sitzungen.

10.110

(3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme das Eineinhalbfache der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Stadträtin/Stadtrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Stadtrat endet. Die Zahlung erfolgt jeweils für den vollen Monat.

(5) Stadträte, die für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode die gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen möchten und dafür im Gegenzug komplett auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige, in der Höhe vom Zeitpunkt der Mitteilung abhängige Entschädigungszahlung

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 EUR,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 EUR,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 EUR,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 EUR.

Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigungszahlung gewährt. Für Stadträte, die erst im Laufe der Wahlperiode in den Stadtrat nachrücken, gelten die Fristen der Sätze 1 und 2 sinngemäß ab dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Stadtrat.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung an den Oberbürgermeister, auf die Papierunterlagen zu verzichten. Die Mitteilung gilt für die gesamte Wahlperiode und kann nicht widerrufen werden. Im Falle einer vorzeitigen Mandatsniederlegung ist die zusätzlich erhaltene Entschädigungszahlung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Stadtrat und ist bei Ausscheiden

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 Euro,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 Euro,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 Euro,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 Euro

zurückzuzahlen. Bei Ausscheiden nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode ist keine zusätzliche Entschädigungszahlung zurückzuzahlen.

§ 3

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger

(1) Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die/Der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. von 20,00 EUR, sofern sie/er den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt.

§ 4a
Aufwandentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses,
die nicht dem Stadtrat angehören

(1) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, sowie sachverständige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, erhalten auf der Grundlage des § 8 SächsUAVO eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie der hinzugezogenen beratenden Sachverständigen bemisst sich nach § 8 JVEG. Sie ist für jede angefangene Stunde der benötigten Zeit zu gewähren. Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, und beratende Sachverständige, die hauptberuflich dem öffentlichen Dienst angehören, erhalten eine Entschädigung für ihre Leistung nur für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeit.

(3) Die Höhe der Entschädigung je angefangene Stunde beträgt für Mitglieder/Sachverständige:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. die Angehörige des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine/ein im Freistaat Sachsen beliehene/beliehener öffentlich bestellte/bestellter Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieur sind: | 80,00 EUR |
| 2. mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst: | 80,00 EUR |
| 3. mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken: | 75,00 EUR |
| 4. Bausachverständige: | 80,00 EUR |

§ 5

Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

(1) Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 EUR. Ferner erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR, wenn die Sitzung kürzer als eine Stunde dauert, bzw. ein Sitzungsgeld von 40,00 EUR, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet. Die Zahlung erfolgt jeweils für den vollen Monat.

§ 6

Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter

Friedensrichterinnen/Friedensrichter erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	01.08.94	01.08.94	25.08.94	26.08.94	Nr. 16/94	9.
1. Änderung	14.06.00	15.06.00	21.06.00	22.06.00	Nr. 25/00	19.
2. Änderung	07.02.01	12.02.01	14.02.01	15.02.01	Nr. 7/01	24.
Umrechnung EUR				01.01.02		29.
3. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	01.05.02	Nr. 17/02	32.
redakt. Korr.						39.
4. Änderung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 5/06	63.
5. Änderung	16.12.09	17.12.09	23.12.09	01.01.10	Nr. 51/09	95.
6. Änderung	09.03.11	11.03.11	23.03.11	24.03.11	Nr. 12/11	102.
7. Änderung	16.07.14	21.07.14	30.07.14	01.08.14	Nr. 30/14	115.
8. Änderung	23.09.15	30.09.15	07.10.15	01.01.16	Nr. 40/15	119.
9. Änderung	26.08.18	26.10.18	09.11.18	10.11.18	Nr. 45/18	125.